

**Hochbauamt**

Objektbewirtschaftung  
Rötihof, Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 26 03  
www.hba.so.ch

# Mietvertrag

Vermieter: **Staat Solothurn**

Vertreten durch: **Kantonales Hochbauamt, Immobilien, Rötihof, 4509 Solothurn**  
**Claudia Widmer, Tel. 032 627 63 31**

Mieter: **xy**  
**xy**  
**xy**  
**xy**

(mehrere Mieter haften für die Pflichten aus dem Mietvertrag solidarisch.)

---

Liegenschaft: **Uferpark Areal Attisholz Süd, 4542 Luterbach**

Mietobjekt: **Bar Container / Sanitär Container**

---

## Beginn der Miete und Kündigung

Die Miete beginnt am **10.00 Uhr**  
und endet **ohne Kündigung** am **9.00 Uhr**

## Dauer der Miete

**xy** Tag

## Nutzungszweck

Das Mietobjekt wird dem Mieter ausschliesslich zu folgendem Zweck vermietet:

**xy**

## Mietzins

Nettomietzins pro Tag **Fr. \_\_\_\_\_**

Total Mietzins **Fr. \_\_\_\_\_**

zahlbar **bis spätestens 7 Tage vor Mietbeginn.**

## Besondere Bestimmungen / Vereinbarungen

### Anzahl Personen

Der Bar Container darf mit folgender maximaler Personenzahl genutzt werden: maximal **50** Personen

### An- und Auslieferung

- 1) Die An- und Auslieferung von Waren hat sorgfältig zu erfolgen und darf nur an den vom Vermieter bezeichneten Orten durchgeführt werden.
- 2) Verunreinigungen aus der An- und Auslieferung von Waren hat der Mieter sofort und unaufgefordert zu beseitigen.

### Brandschutzbestimmungen

- 1) Das Kochen und Grillieren beim Bar Container ist gestattet.

*Sollte durch vertragswidriges Verhalten des Mieters ein Fehlalarm erfolgen, geht der Einsatz der Feuerwehr (ca. Fr. 400.00) vollumfänglich zu Lasten des Mieters.*

### Möbliering (Tische & Stühle)

Werden dem Mieter zur Verfügung gestellt.

### Fluchtwege

- 1) Die beiden Fluchtwegtüren (siehe beiliegenden Flucht- und Rettungsplan) müssen während dem Anlass offengehalten werden.
- 2) Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.

### Gebrauch des Mietobjektes / Veränderungen

- 1) Der Mieter darf das Mietobjekt nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck gebrauchen.
- 2) Der Mieter ist verpflichtet, beim Gebrauch der gemieteten Sache mit aller Sorgfalt zu verfahren und auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- 3) Benutzer, deren Benehmen und Verhalten zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenutzung verweigert werden.

- 4) Beim Verlassen der gemieteten Räumlichkeiten sind Fenster und Türen zu schliessen und die Lichter zu löschen.
- 5) Allfällig mitgebrachte mobile Einrichtungen sind nach dem jeweiligen Anlass wieder zu entfernen.

### Haftung

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, eine Mieterhaftpflichtversicherung ab Mietbeginn abzuschliessen. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden sowie Diebstähle ab.
- 2) Der Mieter haftet für Schäden, die durch vertragswidrige Benützung entstehen. Der Mieter haftet für Verschmutzungen und Beschädigungen am Mietobjekt und/oder Inventar und verpflichtet sich zur Übernahme von entsprechenden Instandstellungskosten.
- 3) Der Aufenthalt erfolgt auf eigenes Risiko. Für Unfälle jeglicher Art haftet der Mieter selber.

### Inventar

- 1) Das vorhandene Inventar kann durch den Mieter während der Mietzeit benutzt werden. Die Benutzung ist im Mietzins inbegriffen.
- 2) Das Entfernen von allfälligen Gegenständen aus den gemieteten Räumlichkeiten ist verboten und hat eine Anzeige zur Folge.

### Parkplätze

Um das Areal stehen Parkplätze zur Verfügung. Fahrzeughalter müssen die umliegenden Parkhäuser benützen. Aufgrund geringer Bodenbelastung dürfen keine Fahrzeuge die Kläranlage befahren.

### Reinigung

Die Reinigung und Abfallentsorgung ist nach Vereinbarung.

### Rückgabe der Mietsache

Das Mietobjekt ist dem Vermieter, oder dessen Vertreter, in seiner Anwesenheit einschliesslich Inventargegenstände zurückzugeben. Über den Zeitpunkt der

Rückgabe haben sich die Parteien rechtzeitig zu verständigen.

### Schäden

Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Vermieter zu melden. Die Kosten zur Behebung der Schäden fallen zu Lasten des Mieters.



### Schlüsselübergabe

Dem Mieter werden die Schlüssel kurz vor Nutzung durch den Vermieter oder dessen Vertreter übergeben.

### Schlüsselerückgabe

Die Schlüssel sind dem Vermieter oder dessen Vertreter sofort bei der Rückgabe des Mietobjektes persönlich auszuhändigen.

### Sicherheit

- 1) Die für die Liegenschaft geltende Schliessordnung ist zu beachten. Kommt ein Schlüssel abhanden, so ist dem Vermieter oder dessen Vertreter unverzüglich Meldung zu erstatten; nur der Vermieter oder dessen Vertreter sind berechtigt, neue Schlüssel und Schlösser anfertigen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des verantwortlichen Mieters.
- 2) Sämtliche Räume und Schränke mit den Zeichen   dürfen nicht geöffnet, betreten oder bedient werden, ausser durch instruierte Personen oder in deren Begleitung.
- 3) Sämtliche Betriebsmittel wie Kühlschränke usw. sind auf dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 4) Festgestellte sicherheitstechnische Mängel an Installationen wie Lampen, Steckdosen, Schalter usw. sind umgehend dem Vermieter oder dessen Vertreter zu melden.

### Sicherheitsleistungen

Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter eine Sicherheitsleistung in Geld oder Wertpapieren zu verlangen. Diese ist mit der Mietzinszahlung zu begleichen.

### Sorgfaltspflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt und das Inventar mit aller Sorgfalt zu gebrauchen

und in gutem und sauberem Zustand zu halten.

### Untermiete

Die Untermiete der Räume ist nicht erlaubt.

### Übergabe der Mietsache und Mängel

Der Vermieter übergibt dem Mieter die in diesem Vertrag genannten Räumlichkeiten in gutem und sauberem Zustand. Der Mieter bestätigt, dass sich diese Räumlichkeiten zum vorgesehenen Gebrauch eignen.

### Verhältnis zum Obligationenrecht

In allen Fällen, über welche sich dieser Vertrag nicht ausspricht, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes, die Gerichtspraxis und der Ortsgebrauch.

### Vertreter

Der Vertreter des Kantonalen Hochbauamtes ist:

**Frau Brugger, Tel 079 753 30 87.**

### Schlussbestimmungen

Die besonderen Bestimmungen / Vereinbarungen bilden einen Bestandteil des Mietvertrages. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen oder im Einzelfall geringfügige Abweichungen dieser Bestimmungen zu gestatten

Für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag gilt **als Gerichtsstand der Ort der gemieteten Sache.**

**DEPOT – CHF 500**

Solothurn,

---

Mieter

---

Vermieter

---